

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen

der HL komm Telekommunikations GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden, die keine Verbraucher sind, und der Gesellschaft gelten nachrangig zu den individualvertraglichen Regelungen, den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes sowie zwingenden gesetzlichen Regelungen die folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB):

1. Vertragsschluss

Angebote der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich freibleibend, d. h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) des Auftrags durch die Gesellschaft, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung zustande.

2. Vertragsgegenstand, Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt

2.1 Die vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus diesen AGB, den einschlägigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten sowie etwaigen besonderen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.

2.2 Die Gesellschaft stellt Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen beträgt im Jahresdurchschnitt jeweils 98 %. Unterbrechungen oder Einschränkungen von Telekommunikationsdienstleistungen aufgrund höherer Gewalt, unerlaubter Handlungen Dritter oder sonstiger nicht von der Gesellschaft zu vertretender Umstände (insbesondere außerhalb des Telekommunikationsnetzes der Gesellschaft liegende Störungen) finden bei der Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Unterbrechungen aufgrund geplanter und Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Netz der Gesellschaft oder in Netzen von Vorlieferanten.

2.3 Bereitstellungszeitangaben der Gesellschaft erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2.4 Sind für die Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen Vorleistungen Dritter (z. B. Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Deutschland GmbH) notwendig, so steht die Leistungspflicht der Gesellschaft unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Vorstehendes gilt nur, wenn die Gesellschaft die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat.

3. Nutzung der Leistungen

3.1 Mittels der Telekommunikationsdienstleistungen der Gesellschaft dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen, insbesondere urheberrechtsverletzenden Inhalte abgerufen, verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

3.2 Dem Kunden ist es untersagt, die Telekommunikationsdienstleistungen der Gesellschaft (a) seinerseits zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Dritten zu nutzen, (b) für Dienste zu nutzen, in deren Folge er eine Vergütung oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt von anderen erhält bzw. gewährt bekommt oder (c) zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer, sondern nur dem Zwecke des Verbindungsaufbaus oder der Weitervermittlung dienen.

3.3 Dem Kunden ist es ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht gestattet, ihm von der Gesellschaft zur Nutzung überlassene technische Geräte, Software, Netzanbindungen und Dienste Dritten zur alleinigen oder entgeltlichen Nutzung zu überlassen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, der Rechnungsanschrift und des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (nur im Falle der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens) unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft wird der Kunde auf seine Kosten unverzüglich oder zu dem vereinbarten Termin Zugang zu den in seinen Räumlichkeiten von der Gesellschaft installierten Telekommunikationsanlagen zum Zwecke von Installations-, Prüf-, und Instandhaltungsarbeiten gewähren.

4.3 Die elektrische Energie für den Betrieb der von der Gesellschaft am Kundenstandort installierten Telekommunikationseinrichtungen sowie einen ggf. erforderlichen Potenzialausgleich nebst Erdung hat der Kunde auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen und vorzuhalten. Ebenso hat der Kunde eine eventuell notwendige Inhouseverkabellung vom Hausanschluss bis zum Abschlusspunkt in den Räumen des Kunden bereit zu stellen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste die einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen an das Netz anschließen.

4.5 Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von der Gesellschaft betriebenen Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen (insbesondere urheberrechtsverletzende) Inhalte, Sachen oder Leistungen abgerufen, verbreitet, zugänglich gemacht oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.

4.6 Der Kunde wird ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim halten und vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Passwörter oder PIN wird der Kunde unverzüglich nach Erhalt durch eigene starke Passwörter ersetzen und im Späteren in angemessenen Abständen bzw. auf Verlangen der Gesellschaft ändern.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, seine Datenbestände in anwendungsadäquaten Zeitabständen gegen Datenverlust zu sichern, um unter anderem im Falle eines von der Gesellschaft zu vertretenden Datenverlusts dieser eine Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.

5. Preise

5.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

5.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.

5.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen, um gestiegene Kosten für Vorleistungen, die die Gesellschaft zwecks Erbringung von mit dem Kunden vereinbarten Leistungen bezieht, auszugleichen oder um regulatorische Vorgaben der Bundesnetzagentur umzusetzen. Die Gesellschaft wird dem Kunden in Textform mindestens acht Wochen im Voraus über die beabsichtigte Preiserhöhung und das ihm in diesem Zusammenhang zustehende Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung informieren. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Preiserhöhung wirksam. Eine Preisanpassung aufgrund von Kostensteigerungen bei Vorleistungen ist erstmals zu Beginn des zweiten Vertragsjahres möglich.

- 5.4 Vertraglich nicht geschuldete Leistungen und Dienste, die die Gesellschaft dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft einstellen bzw. deren weitere Erbringung von der Zahlung eines Entgelts abhängig machen.
- 6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils monatlich. Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Sämtliche Vergütungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.
- 6.2 Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der Gesellschaft erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 7. Sperrung von Telekommunikationsanschlüssen**
- 7.1 Im Falle der Sperrung von Telekommunikationsanschlüssen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Zahlungsverzug), hat der Kunde die Kosten für die Sperrung und die ggf. spätere Entsperrung zu tragen. Für den Zeitraum einer von dem Kunden zu vertretenden Anschlusssperre bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf die monatlichen Entgelte in voller Höhe bestehen.
- 7.2 Sperrungen von Telefonanschlüssen erfolgen unter Beachtung der spezialgesetzlichen Regelungen des § 45 k TKG.
- 8. Sicherheitsleistung**
- 8.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen, (a) wenn der Kunde eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt oder (b) bei Insolvenz des Kunden oder Stellung eines Insolvenzantrages.
- 8.2 Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist die Gesellschaft nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 9. Störungsdienst**
- 9.1 Im Fall einer bei der Gesellschaft auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird die Gesellschaft nach Eingang der Störungsmeldung durch den Kunden im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem rund um die Uhr erreichbaren Störungsdienst der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen zur Beseitigung von Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten stehen der Gesellschaft vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung. Bedient sich die Gesellschaft zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen der Telekom, so gelten deren Anschaltprozesse und Entstörzeiten.
- 9.2 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Störungsdienstes veranlassten Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt.
- 10. Haftung**
- 10.1 Die Gesellschaft haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Gesellschaft Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten). Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Gesellschaft auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.2 Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffensvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 10.3 Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des § 44 a Telekommunikationsgesetz (TKG) beschränkt. Danach haftet die Gesellschaft insoweit auf höchstens EUR 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EUR 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 10.4 Wird der Kunde der Gesellschaft als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit oder als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen von seinen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, und hat die Gesellschaft hierfür im Innenverhältnis zu ihrem Kunden einzustehen, dann haftet die Gesellschaft höchstens bis zu einem Betrag von EUR 12.500,00 je Schadensfall pro Drittkunde.
- 10.5 Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.
- 10.6 Für die Leistung anderer Netzbetreiber, die nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sind, ist eine Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht, falls sie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen kann, weil Dritte ihre Netzkapazitäten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Schäden, deren Ursachen im Bereich von Netzen Dritter liegt.
- 11. Eigentum an Telekommunikationsanlagen**
- 11.1 Alle Einrichtungen, die im Rahmen dieses Vertrages der Gesellschaft in den Räumlichkeiten des Kunden eingebracht/installiert oder diesem sonst wie zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum der Gesellschaft und werden dem Kunden lediglich zur temporären bestimmungsgemäßen Nutzung (Vertragslaufzeit) überlassen. Die Einrichtungen hat der Kunde nach Vertragsbeendigung auf seine Kosten und Gefahr an die Gesellschaft an deren Sitz in Leipzig unverzüglich herauszugeben.
- 11.2 Die Einrichtungen sind vom Kunden sorgfältig zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Die Vornahme von Veränderungen an Einrichtungen und der auf diesen eingesetzten Software ist der Gesellschaft und den von der Gesellschaft beauftragten Personen vorbehalten. Mit Nutzung der Software erklärt sich der KUNDE mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller einverstanden. Der KUNDE ist verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte der Gesellschaft hinzuweisen und die Gesellschaft unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Eigentum geltend machen.

- 11.3 Hat der Vertrag mit dem Kunden die Lieferung von Sachen zum Gegenstand, so bleiben die gelieferten Sachen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Forderungen, die die Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Vertragspartner zustehen, Eigentum der Gesellschaft.
- 11.4 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Vertragspartners zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Kundeneigene Endgeräte

- 12.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z. B. Kabelmodem/Router, „kundeneigenes Endgerät“) für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten der Gesellschaft zu verwenden.
- 12.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem Telekommunikationsnetz (TKN) der Gesellschaft kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistung der Gesellschaft unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das TKN der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen der Gesellschaft nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.
- 12.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das TKN der Gesellschaft ist die Gesellschaft dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der Gesellschaft auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z. B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft sowie für Support-Zwecke einzurichten. Die Gesellschaft ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.
- 12.4 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt die Gesellschaft bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft Support-Leistungen nur bis zum passiven Netzabschlusspunkt. Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.
- 12.5 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das TKN der Gesellschaft ausgehen, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, das Endgerät vom TKN zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der Gesellschaft gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 12.4 entsprechend.
- 12.6 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefoniediensten der Gesellschaft über ein kundeneigenes Endgerät von der Gesellschaft gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.

13. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

- 13.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheim-

haltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.

- 13.2 Die Gesellschaft darf personenbezogene Daten der Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltliche Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch die Gesellschaft verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der Gesellschaft erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 13.3 Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste werden von der Gesellschaft im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 13.4 Dem Kunden werden die gespeicherten Daten derjenigen Telefonverbindungen, für die er entgeltspflichtig ist, nur dann mitgeteilt, wenn er dies vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt hat. Der Kunde kann entscheiden, ob ihm die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden. Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden erfolgt eine Mitteilung nur, wenn der Teilnehmer in Textform erklärt hat, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.
- 13.5 Für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Ablauf von acht Wochen ab Zugang der Rechnung oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- 13.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Die Kündigung unbefristeter Vertragsverhältnisse ist jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Vertragsjahres (gerechnet ab erstmaliger entgeltpflichtiger Bereitstellung) möglich.
- 14.2 Haben die Parteien eine Mindestlaufzeit vereinbart, so ist das Vertragsverhältnis erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit, gerechnet ab erstmaliger entgeltpflichtiger Bereitstellung des Dienstes, und nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum Ende eines jeden Vertragsjahres ordentlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehendem unberührt.

15. Wichtige Kundeninformationen

- 15.1 Der Kunde kann im Streit darüber, ob die Gesellschaft eine in den §§ 42 a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag kann per Post, E-Mail, Fax oder online bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.
- 15.2 Die Notrufnummer an einem Telefonanschluss steht nur bei nicht unterbrochener Stromversorgung zur Verfügung. Eine korrekte Notrufzustellung sowie eine Notrufrückverfolgung ist nur dann möglich, wenn der Anschluss nicht nomadisch, also am bei der Gesellschaft hinterlegten Anschlussstandort verwendet wird.

- 15.3 Auf Wunsch des Kunden wird die Gesellschaft diesen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis eintragen.
- 15.4 Die Gesellschaft wird auf Wunsch des Kunden, soweit technisch möglich, eine netzseitige Sperre für die Anwahl bestimmter Rufnummernbereiche für den Kundenanschluss einrichten.

16. Änderungen der AGB und Leistungsbeschreibung

- 16.1 Im Falle nicht vorhersehbarer und von der Gesellschaft weder veranlasster noch beeinflussbarer Änderungen, die die Ausgewogenheit des Vertrages nicht nur unwesentlich stören, kann die Gesellschaft zur Beseitigung dieser Störung Änderungen der AGB und/oder der Leistungsbeschreibung vornehmen.
- 16.2 Ebenso kann die Gesellschaft Änderungen der AGB und/oder der Leistungsbeschreibung während der Vertragslaufzeit vornehmen, um Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von Regelungslücken zu beseitigen.
- 16.3 Die Gesellschaft wird den Kunden in Textform mindestens acht Wochen im Voraus über die beabsichtigten Änderungen und das ihm in diesem Zusammenhang zustehende Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informieren. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die Änderungen wirksam. Der besondere Hinweis über die Änderungen erfolgt in hervorgehobener Form, beispielsweise durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen durch Fettdruck oder durch Ergänzungsblatt der geänderten AGB und/oder Leistungsbeschreibung.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Gesellschaft abtreten bzw. übertragen.
- 17.2 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Leipzig, sofern es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand.
- 17.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; die Gesellschaft widerspricht der Einbeziehung und Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 17.5 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.